

ANHANG 3

Infrastrukturnutzungsvertrag

Die **MBB**
Mansfelder Bergwerksbahn e. V.
Hauptstraße 15
06308 Benndorf
(im Folgenden MBB genannt)

und das **EVU**

(im Folgenden EVU genannt)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt den Netzzugang und die Nutzung von Zugtrassen und Anlagenkapazitäten der MBB durch EVU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. EVU nutzt Strecken und Anlagen der MBB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr.
3. Für die Nutzung von Zugtrassen und Anlagekapazitäten der MBB gelten die Schiennetzbenutzungsbedingungen der MBB (SNB MBB (AT) und (BT)) in der jeweils gültigen Fassung und die Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung EIBV).

§ 2

Leistungsumfang

1. MBB stellt dem EVU Zugtrassen für das Erbringen von eigenen Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr zur Verfügung, die jeweils gesondert bestellt werden.
2. Ergänzende Leistungen der MBB und gesonderte Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Zugtrassen und sonstigen Anlagen können ausgehandelt werden.

Folgende Leistungen werden nicht durch die MBB angeboten:

- Veranlassen und Durchführen von Betriebsstoffvorratsergänzungen
- Fahrzeugreinigungen
- Rangierdienste einschließlich erforderlicher Personale
- Wagenuntersuchungsdienste einschließlich erforderlicher Personale

Leistungen die nicht von der MBB realisiert werden, sind vor der Trassenbestellung mit den Dienstleistern gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Übernahme von Leistungen durch EVU

Leistungen, die EVU anstelle der MBB erbringt, können gesondert vereinbart werden.

§ 4 **Trassenanmeldungen**

1. Die Bestellung von Fahrplantrassen erfolgt unter Verwendung des Formulars „Anmeldung zur Trassennutzung“, das als Anhang 1 beigelegt ist.

Die Bestellung ist bei MBB schriftlich einzureichen.

2. Bei Trassenbestellungen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung (Regelverkehr) gelten die Fristen gemäß SNB-MBB (AT), Abschnitt 3.3.1.

Die Termine für den Eingang der Fahrplanbestellung für Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr sind gemäß SNB-MBB (AT), Abschnitt 3.4.1 zu beantragen.

Kurzfristige Trassenbestellungen sind möglich, wenn die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU durch die Aufsichtsbehörde zugelassen und gültige Fristen gem. § 32 EBO besitzen.

3. Bei erstmals verkehrenden und gemäß § 32 EBO zugelassenen Fahrzeugen und Wagen sind mit Einreichung der Fahrplanbestellung die entsprechenden Unterlagen oder/und Lauffähigkeitsbescheinigungen unaufgefordert vorzulegen. Die Fahrplanunterlagen werden dem EVU per Post, Mail oder per Fax zugestellt.

Jeder Vertragspartner sorgt für die Verteilung im jeweils eigenen Bereich.

§ 5 **Entgelt**

Das Entgelt für die durch die MBB gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen wird für jeden Bestellvorgang gesondert vereinbart und ergibt sich aus der jeweils gültigen „Entgeltliste der MBB“.

Das Trassennutzungsentgelt wird EVU für jede bestellte Fahrt berechnet. Grundlage der Abrechnung sind die entsprechend der Bestellungen von der MBB herausgegebenen Fahrpläne.

§ 6 **Stornierung**

Für die Stornierung von Trassen gemäß § 2 gilt die in der „Entgeltliste der MBB“ festgelegte Stornoregelung.

Für eine längerfristige Abstellung von Fahrzeugen sind separate Vereinbarungen und Abstimmungen erforderlich. Diese Gleise sind bei MBB-Ansprechpartnern zu bestellen.

Es werden in diesem Fall Entgelte nach „Entgeltliste der MBB“ erhoben.

In Störungsfällen wird eine angemessene Frist für die Störungsbeseitigung ohne Entgeltberechnung eingeräumt (siehe SNB-MBB (AT), Abschnitt 5.3).

§ 7 **Zahlungsweise**

Die Rechnungslegung für die im Vormonat gemäß § 2 bestellten Verkehrsleistungen erfolgt monatlich durch die MBB.

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang durch EVU zu begleichen.

§ 8 **Laufzeit**

Der Vertrag tritt zum 10.12.2017 in Kraft und ist bis zum 08.12.2018 gültig.

§ 9 **Vorzeitige Vertragsbeendigung**

1. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. MBB kann EVU den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird.
 - b) sich EVU in Zahlungsverzug befindet, wenn
 - für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht;
 - c) EVU seine Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
 - d) EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnen eines Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

§ 10 **Betriebsgenehmigung**

Das EVU EVU besitzt die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 19.08.2010 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und weist diese Zugangsvoraussetzungen gem. SNB-MBB (AT) Abschnitt 2.1 nach.

§ 11 **Haftung**

EVU muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß SNB-MBB (AT) Abschnitt 2.2, nachweisen (BGBl. I, Nr. 70 vom 30.12.1995).

EVU wird die nachgewiesene Deckungssumme entsprechend anpassen, falls der Gesetzgeber die Mindesthöhe der Eisenbahn-Haftpflichtversicherung erhöht.

§ 12 **Umweltschutz**

Unter Berücksichtigung erforderlicher sicherheitstechnischer Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen ist eine Betankung von Loks durch Straßenfahrzeuge zulässig.

Hierbei werden die Plätze, welche für die Triebfahrzeugbetankung vorgesehen sind, den Abfüllplätzen im wasserrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die sich aus der Gleisstellung ergebenden Anforderungen an Abfüllplätze sind den Technischen Regelungen brennbarer Flüssigkeiten TRbF 211 Abs. 2.3 (Füllstellen im Freien) insbesondere dem Abs. 2.3.3 (Auffangen und Beseitigen auslaufender Flüssigkeiten) zu entnehmen.

Der Forderung zur Befestigung der Abfüllfläche und der Schaffung eines Rückhaltevolumens wird aufgrund der geringen Anzahl von Betankungen bautechnisch insofern Rechnung getragen, dass vereinfachte Ausführungen, wie z. B. Stahlwannen, zur Sicherstellung des Gewässerschutzes zugelassen sind.

Für den eigentlichen Betankungsvorgang sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Tankwagen, sowie das zu betankende Triebfahrzeug sind gegen Wegrollen, Verschieben, Anfahren u. ä. zu sichern. Für Rangierloks, bei deren Betankung dieses aufgrund der Einsatzbedingungen nicht immer garantiert werden kann, ist eine beidseitig funktionierende Abreißkupplung vorgesehen.
- Die Betankung des Triebfahrzeuges darf nur bei vorhandener und wirksamer ANA bzw. ASS und angeschlossenem Grenzwertgeber erfolgen. Für den Fall des Auslaufens von Dieselmotorkraftstoff ist die erforderliche Menge an Bindemittel bereitzuhalten.
- Das Betanken des Triebfahrzeuges hat unter ständiger Beobachtung zu erfolgen. Triebfahrzeugführer und Tankwagenfahrer müssen über die Vorgehensweise beim Betanken und über einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen informiert sein.

§ 13 **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind für MBB nicht bindend; mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 14 **Datenverarbeitung, Datenspeicherung**

MBB ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben.

EVU gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der MBB über den Umfang der Datenverarbeitung zu seinen Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
3. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Benndorf, den _____

_____, den _____

MBB

EVU

MBB

EVU

Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:

EVU	Mansfelder Bergwerksbahn e.V.
Eisenbahnbetriebsleiter	Eisenbahnbetriebsleiter Herr Thomas Fischer 01 60 / 90 27 19 28 03 47 72 / 27 64 0
Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter	Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter Herr Horst Kohn 01 51 / 11 67 26 47 03 47 72 / 27 64 0
Geschäftsführung	Verantwortlicher Mitarbeiter kaufmännischer Bereich Herr Marco Zeddel 03 47 72 / 27 64 0
Kommunikationshandy	